

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl.: IX/W-278-1960

Gmünd, am 12. Juli 1960

Betr.: Stadtgemeinde Weitra;  
Erklärung der Lindenallee zum  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Beginnend beim Eisenbahnviadukt und bis zum Hausschachteich und Hausschachenforst reichend, beiderseits des Weges hinter der Molkerei in Weitra, befindet sich eine Lindenallee (böhmische Linde), die sogenannte Hausschachenallee. Diese Allee setzt sich aus Baumbeständen nachstehender Grundstücke zusammen:

E.Z.	Parz.:	Name:	Adresse:
24	1467	Vazny Leopoldine	Weitra, Stadt 105
Vz.I	3727	öffentl. Gut	
288	1466/1	Mörzinger Johanna	Weitra, Vorstadt 20
222	1478	Bodensteiner Marie	Weitra, Vorstadt 50
139	1495	Jonke Anna	Weitra, Stadt 15
599	1510	Zeilinger Franz	Weitra, Vorstadt 126
580	1530	Zwölfer Anna	Weitra, Stadt 58
255	1543	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
255	1546	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
26	1554	Fuchs Johann	Weitra, Stadt 93
81	1559/4	Pfarrre Weitra	
23	1565/3	Fuchs Leopold	Weitra, Stadt 9
26	1552	Fuchs Johann	Weitra, Stadt 93
255	1547	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
580	1529	Zwölfer Anna	Weitra, Stadt 58
594	1512	Stadtgemeinde Weitra	
139	1494	Jonke Anna	Weitra, Stadt 15
23	1497	Fuchs Leopold	Weitra, Stadt 9
675	1448	Koller Marie	Weitra, Stadt 18
136	1443/1	Koller Marie	Weitra, Stadt 18
692	1443/2+128/2	Molkerei Weitra	

Über Antrag der Stadtgemeinde Weitra wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung dieser Lindenallee eingeleitet und wird nunmehr über diesen Antrag wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß §§ 2 und 19 Naturschutzgesetz, LGBL.40/52, in Verbindung mit § 1 der Naturschutzverordnung, LGBL.41/52, namens der n.ö.Landesregierung die genannte Lindenallee im oben beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Der weitergehende Antrag der Stadtgemeinde Weitra, auch die vor dem Viadukt (Viadukt - Molkerei) befindlichen Bäume unter Naturschutz zu stellen, wird abgewiesen.

Begründung:

Bei einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle wurde durch den Naturschutzkonsulenten festgestellt, daß der im Spruch zum Naturdenkmal erklärte Teil der Allee wegen seines Erscheinungsbildes erhaltungswürdig ist. Dasselbe konnte bei jenem Teil der Allee, welcher sich vor dem Viadukt befindet, nicht festgestellt werden und war daher der Antrag in diesem Punkte abzuweisen. Die von dieser Verfügung betroffenen Grundstückseigentümer haben zu dieser Maßnahme ihre Zustimmung gegeben. Über die Kosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) die Stadtgemeinde Weitra;
  - 2.) Frau Leopoldine Vazny, Weitra, Stadt 105;
  - 3.) Frau Johanna Mörzinger, Weitra, Vorstadt 20;
  - 4.) Frau Marie Bodensteiner, Weitra, Vorstadt 50;
  - 5.) Frau Anna Jonke, Weitra, Stadt 15;
  - 6.) Herrn Franz Zeilinger, Weitra, Vorstadt 126;
  - 7.) Frau Anna Zwölfer, Weitra, Stadt 58;
  - 8.) Frau Marie Stoiber, Weitra, Vorstadt 54;
  - 9.) Herrn Johann Fuchs, Weitra, Stadt 93;
  - 10.) die Pfarre Weitra;
  - 11.) Herrn Leopold Fuchs, Weitra, Stadt 9;
  - 12.) Frau Marie Koller, Weitra, Stadt 18;
  - 13.) die Molkerei Weitra;
  - 14.) Herrn Dr. Heinrich Feucht, Weitra, Stadt 7;
  - 15.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2.

Der Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature in blue ink]*

Zahl: IX-W-26/12-1961.

Gmünd, am 20.3.1962.

Betr.: Stadtgemeinde Weitra;  
Erklärung der Hausschachenallee  
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Allee und die Baumgruppen in Weitra um den Hausschachenteich sowie die Allee vom Hausschachenteich zum Hausschachenforst, sofern sie aus Linden besteht, sollen unter Naturschutz gestellt werden. Die Alleen und Baumgruppen stehen auf den Parzellen Nr.1588, 1587/1, 1586, 1582 und 1579, deren Eigentümer die Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion in Weitra ist.

Spruch:

Die oben beschriebenen Alleen und Baumgruppen auf den Parzellen Nr.1588, 1587/1, 1586, 1582 und 1579, K.G.Weitra, werden gemäß § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes 1952 und § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt. Hiemit wird der ha.Bescheid Zl.IX/W-23/8-1960 vom 12.Juli 1960 ergänzt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzug gemäß § 4 n.ö.Naturschutzgesetz 1952 nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig. Die Wartung der Bäume und das Pflücken der Lindenblüten wird nicht betroffen.

Begründung:

Die Naturdenkmalerklärung erfolgt im Einvernehmen mit der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion Weitra. Vom Naturschutzkonsulenten wurde erklärt, daß die im Spruch zum Naturdenkmal erklärte Allee und die Baumgruppen wegen der Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes erhaltungswürdig sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Erght an: 1.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach)  
2.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra;  
3.) die Fürstenberg'sche Güterdirektion Weitra;  
4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Leo Dohnal in Gmünd I., Kirchengasse.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl.: IX/W-278-1960

Gmünd, am 12. Juli 1960

Betr.: Stadtgemeinde Weitra;  
Erklärung der Lindenallee zum  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Beginnend beim Eisenbahnviadukt und bis zum Hausschachteich und Hausschachenforst reichend, beiderseits des Weges hinter der Molkerei in Weitra, befindet sich eine Lindenallee (böhmische Linde), die sogenannte Hausschachenallee. Diese Allee setzt sich aus Baumbeständen nachstehender Grundstücke zusammen:

E.Z.	Parz.:	Name:	Adresse:
24	1467	Vazny Leopoldine	Weitra, Stadt 105
Vz.I	3727	öffentl. Gut	
288	1466/1	Mörzinger Johanna	Weitra, Vorstadt 20
222	1478	Bodensteiner Marie	Weitra, Vorstadt 50
139	1495	Jonke Anna	Weitra, Stadt 15
599	1510	Zeilinger Franz	Weitra, Vorstadt 126
580	1530	Zwölfer Anna	Weitra, Stadt 58
255	1543	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
255	1546	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
26	1554	Fuchs Johann	Weitra, Stadt 93
81	1559/4	Pfarrre Weitra	
23	1565/3	Fuchs Leopold	Weitra, Stadt 9
26	1552	Fuchs Johann	Weitra, Stadt 93
255	1547	Stoiber Marie	Weitra, Vorstadt 54
580	1529	Zwölfer Anna	Weitra, Stadt 58
594	1512	Stadtgemeinde Weitra	
139	1494	Jonke Anna	Weitra, Stadt 15
23	1497	Fuchs Leopold	Weitra, Stadt 9
675	1448	Koller Marie	Weitra, Stadt 18
136	1443/1	Koller Marie	Weitra, Stadt 18
692	1443/2+128/2	Molkerei Weitra	

Über Antrag der Stadtgemeinde Weitra wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung dieser Lindenallee eingeleitet und wird nunmehr über diesen Antrag wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß §§ 2 und 19 Naturschutzgesetz, LGBL.40/52, in Verbindung mit § 1 der Naturschutzverordnung, LGBL.41/52, namens der n.ö.Landesregierung die genannte Lindenallee im oben beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Der weitergehende Antrag der Stadtgemeinde Weitra, auch die vor dem Viadukt (Viadukt - Molkerei) befindlichen Bäume unter Naturschutz zu stellen, wird abgewiesen.

Begründung:

Bei einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle wurde durch den Naturschutzkonsulenten festgestellt, daß der im Spruch zum Naturdenkmal erklärte Teil der Allee wegen seines Erscheinungsbildes erhaltungswürdig ist. Dasselbe konnte bei jenem Teil der Allee, welcher sich vor dem Viadukt befindet, nicht festgestellt werden und war daher der Antrag in diesem Punkte abzuweisen. Die von dieser Verfügung betroffenen Grundstückseigentümer haben zu dieser Maßnahme ihre Zustimmung gegeben. Über die Kosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) die Stadtgemeinde Weitra;
  - 2.) Frau Leopoldine Vazny, Weitra, Stadt 105;
  - 3.) Frau Johanna Mörzinger, Weitra, Vorstadt 20;
  - 4.) Frau Marie Bodensteiner, Weitra, Vorstadt 50;
  - 5.) Frau Anna Jonke, Weitra, Stadt 15;
  - 6.) Herrn Franz Zeilinger, Weitra, Vorstadt 126;
  - 7.) Frau Anna Zwölfer, Weitra, Stadt 58;
  - 8.) Frau Marie Stoiber, Weitra, Vorstadt 54;
  - 9.) Herrn Johann Fuchs, Weitra, Stadt 93;
  - 10.) die Pfarre Weitra;
  - 11.) Herrn Leopold Fuchs, Weitra, Stadt 9;
  - 12.) Frau Marie Koller, Weitra, Stadt 18;
  - 13.) die Molkerei Weitra;
  - 14.) Herrn Dr. Heinrich Feucht, Weitra, Stadt 7;
  - 15.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2.

Der Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature in blue ink]*

Zahl: IX-W-26/12-1961.

Gmünd, am 20.3.1962.

Betr.: Stadtgemeinde Weitra;  
Erklärung der Hausschachenallee  
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Allee und die Baumgruppen in Weitra um den Hausschachenteich sowie die Allee vom Hausschachenteich zum Hausschachenforst, sofern sie aus Linden besteht, sollen unter Naturschutz gestellt werden. Die Alleen und Baumgruppen stehen auf den Parzellen Nr.1588, 1587/1, 1586, 1582 und 1579, deren Eigentümer die Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion in Weitra ist.

Spruch:

Die oben beschriebenen Alleen und Baumgruppen auf den Parzellen Nr.1588, 1587/1, 1586, 1582 und 1579, K.G.Weitra, werden gemäß § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes 1952 und § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt. Hiemit wird der ha.Bescheid Zl.IX/W-23/8-1960 vom 12.Juli 1960 ergänzt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzug gemäß § 4 n.ö.Naturschutzgesetz 1952 nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig. Die Wartung der Bäume und das Pflücken der Lindenblüten wird nicht betroffen.

Begründung:

Die Naturdenkmalerklärung erfolgt im Einvernehmen mit der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion Weitra. Vom Naturschutzkonsulenten wurde erklärt, daß die im Spruch zum Naturdenkmal erklärte Allee und die Baumgruppen wegen der Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes erhaltungswürdig sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Erght an: 1.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach)  
2.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra;  
3.) die Fürstenberg'sche Güterdirektion Weitra;  
4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Leo Dohnal in Gmünd I., Kirchengasse.

Der Bezirkshauptmann:

